

BGer 1B 425/2018 vom 18. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_425_2018

FR: TF 1B 425/2018 du 18 septembre 2018

IT: TF 1B 425/2018 del 18 settembre 2018

Regeste

Fortdauer der Sicherheitshaft (in der Form des vorzeitigen Strafvollzugs) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft ordnete mit Entscheid vom 7. August 2018 die Fortdauer der Sicherheitshaft (in Form des vorzeitigen Strafvollzugs) für die Dauer des Berufungsverfahrens gegenüber A._____ an. Mit Eingabe vom 13. September 2018 führt A._____ Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft mit dem Antrag, er sei umgehend aus der Sicherheitshaft zu entlassen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 2

Zur Fristwahrung führt der Vertreter des Beschwerdeführers aus, der angefochtene Entscheid sei seinem (vormaligen) amtlichen Verteidiger angeblich per E-Mail am 7. August 2018 im Dispositiv zugegangen. Der Zeitpunkt der nachweisbaren Zustellung sei dem jetzigen Vertreter nicht klar. Aufgrund des Fristenstillstandes gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG sei die vorliegende Beschwerde indessen rechtzeitig erhoben worden. Der Fristenstillstand im Sinne von Art. 46 Abs. 1 BGG ist nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis in strafprozessualen Haftprüfungsverfahren nicht anwendbar (Art. 46 Abs. 2 BGG ; BGE 133 I 270 E. 1.2.2; Urteil 1B_62/2017 vom 20. Februar 2017 E. 2). Gemäss Sendungsinformationen der Post ist der angefochtene Entscheid dem (damaligen) amtlichen Verteidiger am 9. August 2018 zugestellt worden. Dementsprechend begann die Rechtsmittelfrist am 10. August 2018 zu laufen und endete am Montag, den 10. September 2018. Auf die offensichtlich verspätete Beschwerde vom 13. September 2018 ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Hingegen kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.